

Politische Gemeinde Ermatingen
Hauptstrasse 88
Postfach 72
8272 Ermatingen

Ihr Ansprechpartner

Eric Iselin
Brandschutzexperte mit eidg. Diplom / VKF
Direktwahl 052 724 90 91
eric.iselin@gvtg.ch

Frauenfeld, 29. Juli 2025

Periodische Feuerschutzkontrolle Rathaus Gemeindeverwaltung im Auftrag
der Politischen Gemeinde Ermatingen

Vers. Nr.	20/1/57	Gesuch Nr.	
Gebäude	10/Rathaus / Rathaus / Gemeindeverwaltung		
Standort	PG Ermatingen	Parzelle Nr.	00569
	8272 Ermatingen		Hauptstrasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juli 2025 haben wir mit Frau Corine Frei, Bauamt die periodische Feuerschutzkontrolle (Beurteilung) beim oben genannten Objekt aufgrund folgender Grundlagen vorgenommen:

- Schweizerische Brandschutzvorschriften, VKF2015, Ausgabe 2017
- Gesetz über den Feuerschutz vom 11.09.2019 (RB 708.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 24.11.2020 (RB 708.11)

Ausgangslage

Im Rathaus/Gemeindeverwaltung fanden in den vergangenen Jahren verschiedenste Umbau- und Anpassungen statt. Das Objekt soll einer Überprüfung gemäss den gültigen Brandschutzvorschriften unterzogen werden, welches als Grundlage und Standortbestimmung für weitere Planungen dient.

Am 30. Juni 2025 wurde durch das Bauamt Ermatingen, Frau Corinne Frei eine Brandschutzbeurteilung bei der GVTG ausgelöst.

Die Baute verfügt über ein Unter-, Erd-, zwei Ober- und ein Kehlgeschoss in massiver Bauweise.

Die Erschliessungen erfolgen über die Nutzungen und interne Treppenanlage.

Aufgrund der geltenden Brandschutzvorschriften ist die Baute als Büro-Gewerbe/Wohnbaute mittlerer Höhe zu beurteilen.

Abgrenzung

Die periodische Kontrolle des gesamten Objektes erfolgte im Wesentlichen visuell und stichprobenartig. Der Schwerpunkt des Rundganges wurde auf die Fluchtwegsituation, deren Kennzeichnung, die Brandabschnittsbildung und Verwendung von Materialien in den Fluchtwegen sowie den organisatorischen Brandschutz gelegt. Vorhandene technische Anlagen wie Lüftungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung wurden nicht auf ihre Funktionstauglichkeit geprüft. Ebenfalls konnten die bestehenden Tragwerke sowie die brandabschnittsbildenden Wände nicht auf ihre Tauglichkeit geprüft werden. Nachfolgend werden die offensichtlichen Abweichungen zu den gültigen Brandschutzvorschriften aufgeführt.

Feuerschutzmängel

nachfolgend werden die festgestellten Feuerschutzmängel aufgeführt und jeweils entsprechende Sanierungsmassnahmen dazu formuliert.

1. Gemäss den Ziffern 2.2 und 3.4.1 der BSR 16-15 sind vertikale Fluchtwege jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke und dergleichen genutzt werden. Im Treppenhaus (vertikaler Fluchtweg) Untergeschoss bis zu dem Dachgeschoss werden diverse brennbare Materialien und Gerätschaften gelagert. Diese sind umgehend zu entfernen.
2. Materialschränke in vertikalen Fluchtwegen müssen einen Feuerwiderstand von EI 30-RF1 ausweisen. Schränke in vertikalen Fluchtwegen (Treppenhäuser) müssen brandschutztechnisch nachgerüstet werden, oder in Nutzung verschoben werden. Die Brandlasten in Schränken ist für die Übergangszeit möglichst gering zu halten.
3. Gemäss der Ziffer 4.2 der BSR 14-15 "Verwendung von Baustoffen" müssen Deckenverkleidungen in vertikalen Fluchtwegen (Treppenhäuser) nicht brennbar sein. Die brennbaren Deckenverkleidungen in den Treppenhäusern sind zu entfernen oder mittels Brandschutzplatten EI 30 aus Baustoffen RF 1 zu bekleiden.
4. Gemäss BSR 15-15 "Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte" müssen Wohnungen, vertikale Fluchtwege, Technikräume, Gewerberäume usw. als separate Brandabschnitte erstellt werden. Fehlende Brandabschnitte zu den Nutzungen im Erdgeschoss (Kanzlei), Dachgeschoss (Trocknen und Aufenthalt), sind gemäss BSR 15-15 "Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte" Ziffer 3.7.1 Tabelle 2 entsprechend zu ertüchtigen.
5. Gemäss BSR 15-15de "Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte" Ziffer 3.4 müssen Brandschutzabschlüsse mindestens einen Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Türen mit Brandschutzanforderung alt T30 oder EI 30 bei welchen Lüftungsgitter verbaut sind, sind durch neue geprüfte Türen EI 30 zu ersetzen. Sämtliche Türen vom Untergeschoss bis zu dem 2. Obergeschoss welche an die Erschliessung (Treppenhaus) angrenzen, sind durch eine Fachfirma auf ihren Feuerwiderstand zu überprüfen, (www.vssm.ch/bestandestueren). Brandschutztüren, die der Feuerwiderstandsklasse T30 entsprechen (vgl. Verband Schweizerische Türenbranche-Merkblatt 008 "Brandschutzabschlüsse"), können unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei Bestandesbauten belassen werden.
6. Neu zu erstellende Brandschutztüren sind inklusive Rahmen mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Es sind nur geprüfte und zugelassene Konstruktionen erlaubt (siehe schweizerisches Brandschutzregister).
7. Brandschutztüren - Rauchabschlüsse, welche aus betrieblichen Gründen offenstehen, sind von der Brandmeldeanlage oder von rauchgesteuerten Einzeltürschliessern so anzusteuern, dass sie im Brandfall automatisch schliessen.
8. Gemäss BSR 16-15 "Flucht- und Rettungswege" darf Innerhalb der Nutzungseinheit der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum (z. B. Kombizonen) zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg oder ins Freie führen. Gemäss Ziffer 2.4.4 beträgt die maximale Fluchtweglänge in der Nutzungseinheit 35 m. Die Fluchtweglängen werden in den Obergeschossen und Dachgeschoss überschritten. Es ist ein entsprechendes Brandschutz- und Fluchtwegkonzept auszuarbeiten. Die notwendigen Ertüchtigungsmassnahmen und Konzept ist der GVTG vor Ausführung aufzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
9. Gemäss BSR 16-15 "Flucht- und Rettungswege" müssen Geschosse von Bauten und Anlagen ohne ausreichende, ebenerdig ins Freie führende Fluchtwege bei einer Geschossfläche bis 900 m², mit mindestens einem vertikalen Fluchtwegen erschlossen sein. Die bestehend Nutzungssituation im Treppenhaus (vertikaler Fluchtweg) entspricht nicht den gültigen Brandschutzvorschriften (BSR 16-15).

10. Gemäss BSR 16-15 "Flucht- und Rettungswege" Ziffer 2.5 sind Türen in Fluchtwegen, welche abgeschlossen werden, fluchtwegtauglich auszurüsten (Schliesssysteme nach SN EN 179). Bestehende Türen, dürfen mittels Drehknopf nachgerüstet werden. Fluchttüren, welche die Anforderungen nicht erfüllen, sind fluchttauglich auszurüsten. (Nutzung Archiv, Nutzung Luftschutzraum-Materiallager).
11. Gemäss BSR 17-15 "Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung" Ziffer 2.2 sind Ausgänge und Fluchtwegen mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die fehlenden Fluchtwegpiktogramme sind nachzurüsten. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist.
12. Gemäss BSR 17-15 "Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung" Ziffer 2.2 ist in Fluchtwegen (horizontale und vertikale Fluchtwegen) eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Die fehlenden Sicherheitsbeleuchtungen in der Erschliessung Treppenhaus (vertikaler Fluchtweg) vom Untergeschoss bis Kehlgeschoss sind nachzurüsten.
13. Gemäss BSR 18-15 "Löscheinrichtungen" Löschgeräte müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Löschgeräte sind so anzuordnen, dass ein Brand an jeder Stelle von Bauten und Anlagen bekämpft werden kann. Die Gehweglinie zum nächsten Löschgerät darf nicht mehr als 40 m betragen. In Bereichen mit besonderen Brandgefahren sind an geeigneten Stellen zusätzliche Löschgeräte zu installieren. In der Küche/Aufenthalt 2. Obergeschoss ist eine Löschdecke an der Wand zu platzieren.
14. Gemäss BSR 25-15 "Lufttechnische Anlagen", können bei Aggregaten, welche nur einen Lüftungsabschnitt versorgen, Bauart und Ausbau des Raumes beliebig sein. Die Aufstellung muss in einem Raum mit geringer Brandgefährdung erfolgen. Aggregate, welche mehrere Lüftungsabschnitte versorgen, sind in einem separaten Raum (jegliche Fremdnutzung ist nicht zulässig) mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 aufzustellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Im Untergeschoss befindet sich eine lufttechnische Anlage in der Lagernutzung. Es ist abzuklären welche Lüftung und Brandabschnitte versorgt werden. Bei einer Versorgung von mehreren Lüftungs- und Brandabschnitten sind uns Ersatzmassnahmen aufzuzeigen.

Hinweis

Es wird empfohlen, das gesamte Objekt mit einer freiwilligen VKF-Zertifizierten Brandmeldeanlage (Vollüberwachung) nachzurüsten. Eine Brandmeldeanlage ermöglicht der Nutzerschaft kompensatorische Massnahmen wie auch die Einbindung sämtlicher technischer Anlagen und Türen an die Brandfallsteuerung der Brandmeldeanlage, welche im Ereignisfall einen sicheren Betrieb und das Schliessen von Türen und Alarmierung sicherstellt. Jedes Ansprechen der Brandmeldeanlage muss einen internen und externen Alarm auslösen. Der externe Brandalarm ist direkt auf die öffentliche Feuermeldestelle zu übermitteln.

Bei der Wahl einer freiwilligen Brandmeldeanlage (Vollüberwachung) ist uns ein Subventionsantrag für das Errichten einer freiwilligen Brandmeldeanlage einzureichen, welche mit 30% subventioniert wird. Es wird empfohlen einen Brandschutzfachplaner für die Planung und Umsetzung beizuziehen.

Erwägungen

Gemäss Art. 2 der «Brandschutznorm / 1-15» sind bestehende Bauten und Anlagen verhältnismässig an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:

- wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden;
- die Gefahr für Personen besonders gross ist.

Verfügung

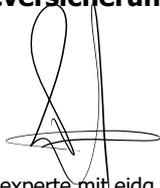
Gerne erwarten wir Ihren Massnahmen- und Terminplan zum weiteren Vorgehen bis 28. November 2025.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass der Gebäudeeigentümer für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich ist. Die Gebäudeversicherung Thurgau kann Leistungen kürzen, wenn Schäden auf die Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften zurückzuführen sind.

Wir danken für Ihr Verständnis und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gebäudeversicherung Thurgau



Eric Iselin

Brandschutzexperte mit eidg. Diplom / VKF

Beilagen

- Grundrissplan-Fotobericht